

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wedemark

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 06.06.2005 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wedemark beschlossen, geändert durch Beschluss vom 25.01.2010:

§ 1

Bildung des Seniorenbeirates

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger mitzuwirken, wurde in der Gemeinde Wedemark im Jahre 1992 ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, überparteiliches Gremium, das sich mit seniorenrelevanten Projekten und Problemen befasst. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und das aktive Wahlrecht für den Rat besitzen.
- (2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht für den Rat besitzen.

§ 3

Wahlperiode, Wahltag, Konstituierung

- (1) Die Wahlperiode des im Jahre 2007 gewählten Beirates endet am 31.03.2010. Die Dauer der folgenden Wahlperioden beträgt fünf Jahre. Die erste fünfjährige Wahlperiode beginnt am 1. April 2010. Danach beginnt die Wahlperiode am 1. April jedes fünften auf das Jahr 2010 folgenden Jahres.
- (2) Der Wahltag ist zwischen dem 28. und 14. Tag vor Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung festzulegen.
- (3) Innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode beruft die Wahlleitung den Seniorenbeirat zu seiner ersten Sitzung ein.

§ 4

Wahlleitung, Wahlausschuss

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Wedemark. Vertretung ist jeweils die Vertretung im Amt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Person als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier Beisitzerrinnen oder Beisitzern, die von der Wahlleitung aus den Wahlberechtigten oder den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bestimmt werden.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Nach Bestimmung des Wahltages fordert die Wahlleitung durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 35. Tag vor dem Wahltag auf.
- (2) Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Sie sind von mindestens zwanzig Wahlberechtigten zu unterzeichnen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - Vor- und Zuname der Kandidatin oder des Kandidaten
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Zustimmungserklärung
- (3) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich amtlich bekannt.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel werden von der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor dem Wahltag einen Stimmzettel und einen Freiumschlag für die Rücksendung des Stimmzettels. Die Wahlbriefe müssen spätestens am zweiten Tage vor dem Wahltag bei der Wahlleitung eingehen.
- (3) Alle Wahlberechtigten haben je eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Person, der sie ihre Stimme geben wollen, durch Ankreuzen kennzeichnen. Alle in anderer Weise gekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Am Wahltag stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber jeweils entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.
- (2) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge amtlich bekannt.
- (3) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Stimmzettel und die Rückumschläge werden drei Monate nach der Wahl vernichtet.

§ 8 Sitzerwerb, Sitzverlust

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode.
- (3) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit und durch Tod.
- (4) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 9 Funktionen

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Wahl zur Sprecherin oder Sprecher in der ersten Sitzung leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gemäß § 23 NGO ehrenamtlich tätig und erhält gemäß § 29 NGO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich. Die Vorschriften der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder der Gemeinde Wedemark gelten entsprechend.

§ 10 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat wird von Rat und Verwaltung der Gemeinde Wedemark frühzeitig über alle die ältere Generation interessierenden Projekte und Probleme informiert und in den mit der weiteren Beschlussfassung befassten Gremien angehört.
- (2) Der Rat beruft gemäß § 51 Abs. 6 NGO auf Vorschlag des Seniorenbeirates jeweils ein Mitglied mit Vertretung in den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales sowie in den Ausschuss für Bau und Verkehr.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rat zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wedemark außer Kraft.

Wedemark, 26.01.2010

Bürgermeister

Amtsblatt für die Region Hannover 2005 Nr. 25 Seite 246

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2010
Nr. 05 Seite 33 v. 11.02.2010